

Traktandum 3

Gesetz über die Entschädigung der Behörden der Gemeinde Bergün Filisur (Entschädigungsgesetz)

- a) Präsentation und Beratung
- b) Genehmigung Gesetz

Das Wichtigste in Kürze

Nach mehr als acht Jahren Praxiserfahrung soll das bisherige Entschädigungsgesetz gezielt weiterentwickelt werden. Die neue Regelung richtet die Entschädigungen stärker an den unterschiedlichen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und dem tatsächlich anfallenden Aufwand aus. Dabei geht es nicht um eine generelle Erhöhung der Entschädigungen, sondern um eine gerechtere und zeitgemässe Abgeltung. Das Entschädigungsgesetz ist Teil der ineinandergreifenden Massnahmen zur Weiterentwicklung der Gemeindeorganisation, die aus einer externen Analyse der Curia AG hervorgegangen sind. Es schafft damit zeitgemässe Rahmenbedingungen, damit die Gemeinde auch künftig professionell geführt und im Milizsystem gut getragen werden kann.

Ausgangslage

Das heute geltende Gesetz über die Entschädigung der Behörden der Gemeinde Bergün Filisur wurde am 29. November 2017 erlassen. Nach inzwischen mehr als acht Jahren Erfahrung hat sich das Gesetz im Grundsatz bewährt. Die praktische Anwendung hat jedoch gezeigt, dass verschiedene kleinere und mittelgrosse Anpassungen notwendig sind, damit die Entschädigungsregelungen den heutigen Verhältnissen und den Anforderungen an die Behördenarbeit besser entsprechen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb des Gemeindevorstands sind nicht in allen Bereichen gleich. Gleichzeitig kann es je nach Funktion, Projekt oder aktueller Situation zu einem unterschiedlich hohen zeitlichen Aufwand einzelner Behördenmitglieder kommen. Das bisherige Entschädigungssystem vermag diese Unterschiede nur ungenügend abzubilden. Mit dem vorliegenden Entschädigungsgesetz soll deshalb keine grundsätzliche Abkehr vom bisherigen System erfolgen. Vielmehr geht es um eine sachgerechte, zeitgemässe und massvolle Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen.

Teil einer umfassenden Weiterentwicklung der Gemeindeorganisation

Das neue Entschädigungsgesetz ist im Zusammenhang mit der laufenden Weiterentwicklung der Gemeindeorganisation zu sehen. Der Gemeindevorstand hat die Curia AG mit einer umfassenden Analyse der Gemeindeorganisation beauftragt. Ziel war es, die bestehenden Strukturen zu überprüfen, Optimierungspotenziale zu erkennen und konkrete Massnahmen für eine langfristig tragfähige Organisation abzuleiten. Die Analyse zeigt insbesondere Handlungsbedarf bei der Klärung von Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie bei den Führungs- und Organisationsstrukturen. Als Massnahme mit hoher Priorität nennt Curia ausdrücklich die Definition von Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigungen des Gemeindevorstands.

Das Entschädigungsgesetz ist somit eine von mehreren ineinandergreifenden Massnahmen, mit denen die Gemeindeorganisation weiterentwickelt und zukunftsfähig ausgestaltet werden soll. Verschiedene dieser Massnahmen sind bereits weit fortgeschritten: Das neue Organigramm sowie die Pflichtenhefte und Aufgabenbeschriebe für Gemeindevorstand und Mitarbeitende sind in Arbeit. Die Geschäftsordnung ist vorhanden, das Bausekretariat befindet sich im Aufbau und Stellvertretungsregelungen werden schrittweise umgesetzt. Auch die Entlastung der Gemeindeschreiberin sowie die Weiterentwicklung der Digitalisierung und der Ablagestrukturen sind bereits teilweise umgesetzt bzw. in Bearbeitung.

Damit werden die organisatorischen Grundlagen gleichzeitig auf mehreren Ebenen verbessert. Das neue Entschädigungsgesetz bildet einen wichtigen Bestandteil dieses Gesamtprozesses.

Grundsätze der neuen Entschädigungsordnung

Die neue Regelung orientiert sich am Grundsatz, dass eine Entschädigung der übernommenen Verantwortung und dem damit verbundenen Zeitaufwand angemessen sein soll. Gleichzeitig sollen Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen gehalten werden.

Neu wird stärker zwischen einer Grundentschädigung für die ordentlichen Aufgaben und einer zusätzlichen Entschädigung für besondere, nicht durch das Fixum abgedeckte Tätigkeiten unterschieden. Für solche zusätzlichen Tätigkeiten ist eine Stundenentschädigung vorgesehen. Darunter fallen beispielsweise besondere Aufträge des Gemeindevorstands, Projektarbeiten, Vernehmlassungen oder Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen.

Diese Systematik trägt der Erfahrung Rechnung, dass der Aufwand innerhalb des Gemeindevorstands nicht immer gleichmässig anfällt. Es geht dabei nicht um eine generelle Erhöhung der Entschädigungen, sondern um eine gerechtere Abgeltung der unterschiedlich anfallenden Arbeit.

Gleichzeitig werden die Entschädigungen der verschiedenen Funktionen klarer auf deren jeweilige Verantwortung ausgerichtet. Das Gemeindepräsidium übernimmt neben der eigentlichen Gemeindevorstandsarbeit zusätzliche Führungs-, Koordinations- und Repräsentationsaufgaben. Dazu gehören insbesondere die Leitung des Gemeindevorstands und der Gemeindeversammlung, die Führung von Verwaltung und Personal, die strategische und politische Führung der Gemeinde sowie die Koordination von gemeindeübergreifenden Aufgaben. Dafür ist ein entsprechend höheres Fixum als bisher vorgesehen.

Vizepräsidium und übrige Mitglieder des Gemeindevorstands werden aufgrund ihrer unterschiedlichen Funktion und Verantwortung abgestuft entschädigt. Für weitere Behörden und Kommissionen wird grundsätzlich ebenfalls eine Stundenentschädigung vorgesehen. Die Spesenregelungen werden vereinheitlicht; für den Gemeindevorstand sind fixe Spesenpauschalen vorgesehen, während sich die übrigen Spesen nach den jeweils geltenden Ansätzen der kantonalen Personalgesetzgebung richten.

Attraktive Rahmenbedingungen für das Milizsystem

Eine funktionierende Gemeinde ist auf engagierte Personen angewiesen, die bereit sind, politische Verantwortung zu übernehmen. Die Anforderungen an ein Behördenamt haben sich seit 2017 verändert. Die Aufgaben sind anspruchsvoller geworden, die zeitliche Belastung kann erheblich sein und die Anforderungen an Führung, Koordination und Verfügbarkeit sind gestiegen.

Die Curia-Analyse weist denn auch darauf hin, dass es künftig zunehmend schwieriger werden kann, Personen zu finden, die bereit und in der Lage sind, sich im bisherigen Umfang operativ zu engagieren. Attraktive und zeitgemässe Rahmenbedingungen sind deshalb ein wichtiger Faktor für die Gewinnung zukünftiger Vorstandsmitglieder.

Mit dem neuen Entschädigungsgesetz sollen die Rahmenbedingungen deshalb so ausgestaltet werden, dass Verantwortung und Aufwand angemessen berücksichtigt werden. Dies stärkt das Milizsystem, ohne den Grundsatz einer massvollen Entschädigung aufzugeben.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen führen insgesamt zu überschaubaren und für die Gemeinde verkraftbaren finanziellen Auswirkungen. Im Vordergrund steht nicht eine generelle Erhöhung der Entschädigungen, sondern eine zeitgemässe und sachgerechtere Ausgestaltung der bestehenden Entschädigungsordnung. Die detaillierten finanziellen Auswirkungen können anlässlich der Gemeindeversammlung bei Bedarf anhand der entsprechenden Berechnungen erläutert werden.

Begründung Antrag

Mit dem neuen Entschädigungsgesetz wird das bisherige Gesetz vom 29. November 2017 abgelöst. Das neue Gesetz soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass das vorliegende Gesetz eine sachgerechte, zeitgemässe und massvolle Weiterentwicklung der bisherigen Regelung darstellt. Es trägt den heutigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten Rechnung, schafft eine gerechtere Abgeltung unterschiedlich anfallender Arbeit und ist gleichzeitig Teil der umfassenden organisatorischen Weiterentwicklung der Gemeinde. Mit dem neuen Entschädigungsgesetz schaffen wir eine wichtige Grundlage dafür, dass unsere Gemeinde auch künftig professionell geführt und im Milizsystem gut getragen werden kann.

Beilagen

- Entwurf Gesetz über die Entschädigung der Behörden der Gemeinde Bergün Filisur (Entschädigungsgesetz)

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung – das vorliegende Gesetz über die Entschädigung der Behörden der Gemeinde Bergün Filisur (Entschädigungsgesetz) zu genehmigen.

Traktandum 4

Neugestaltung und Sanierung Areal und Servicegebäude Areal Bahnhof Preda

- a) Präsentation und Beratung
- b) Genehmigung Bruttokredit CHF 500'000.00

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Neugestaltung des Bahnhofsareals Preda bietet sich der Gemeinde die Chance, die veränderte Situation aktiv zu nutzen und die bestehenden Nutzungen langfristig, pragmatisch und sinnvoll weiterzuentwickeln. Das Projekt bündelt und verbessert die Schlittenvermietung, den UNESCO-Ausstellungsraum, die öffentlichen Toiletten, Parkplätze, den Begegnungsplatz und die Trafostation. Die Investitionen in die touristische Infrastruktur sollen durch die vorgesehenen Pachtzinsen kostendeckend finanziert werden; auch bei den öffentlichen Anlagen (Parkplätze und Toiletten) wird eine Deckung der laufenden Kosten angestrebt. Dank der Beteiligung der Rhätischen Bahn (RhB) und verschiedener Kostenoptimierungen kann das Projekt wirtschaftlich umgesetzt werden. Mit dem beantragten Bruttokredit von CHF 500'000 soll eine langfristige, funktionale und gestalterisch hochwertige Lösung für Preda geschaffen werden, einem wichtigen Ort für Tourismus, Bevölkerung und das UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn.

Ausgangslage

Mit der Umgestaltung des Bahnhofs Preda im Zusammenhang mit dem Neubau des Albulatunnels hat sich die Situation auf dem Bahnhofareal grundlegend verändert. Insbesondere kann die bisherige Schlittenvermietung Preda–Bergün nicht unverändert weitergeführt werden, da sich die Wege verändert haben und das bisherige Bahnhofsgebäude nicht mehr für die Schlittenvermietung zur Verfügung steht. Gleichzeitig fallen nach Abschluss der Bauarbeiten verschiedene bisher provisorisch genutzte Einrichtungen weg oder müssen definitiv gestaltet und baurechtlich geregelt werden. Der Gemeindevorstand hat diese veränderte Ausgangslage als Chance verstanden, die verschiedenen Bedürfnisse in Preda gesamthaft zu betrachten und langfristige, pragmatische Lösungen zu schaffen. In enger Zusammenarbeit mit der Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG) sowie in Koordination mit der Rhätischen Bahn AG (RhB) und weiteren Beteiligten wurde deshalb ein Konzept für die Neugestaltung des Areals und der bestehenden Servicegebäude erarbeitet. Das Projekt bündelt und verbessert bisherige Nutzungen und ergänzt diese sinnvoll.

Preda ist dabei ein wichtiger Ort für den Tourismus, für die Bevölkerung und für das UNESCO-Welterbe Rhätische Bahn. Mit der geplanten Neugestaltung soll dieser Bedeutung Rechnung getragen und gleichzeitig eine funktionale und zweckmässige Infrastruktur für die Zukunft geschaffen werden.

mit der RhB ermöglicht es damit, das Bahnhofareal im Zuge der ohnehin notwendigen Wiederherstellung gleich so zu gestalten, dass die Bedürfnisse der Gemeinde und des Tourismus langfristig berücksichtigt werden.

Auch innerhalb des Projekts wurden verschiedene Möglichkeiten zur Kostenoptimierung geprüft. So wurde beispielsweise entschieden, die Sanierung der öffentlichen Toiletten vorerst zurückzustellen. Stattdessen soll zunächst geprüft werden, ob die Toiletten künftig bewirtschaftet werden können.

Für die touristischen Nutzungen entstehen gemäss Kostenschätzung rund CHF 305'000 netto. Diese Investitionen sollen über die Pacht bzw. Miete der touristischen Gebäudeteile durch die BFTAG finanziert werden. Die Gemeinde strebt dabei ausdrücklich keinen Gewinn an. Ziel ist vielmehr, dass die Investitionskosten über die Nutzungsdauer gedeckt werden. Dies wurde mit der BFTAG frühzeitig ausgehandelt, die entsprechenden Gespräche über den Pachtvertrag laufen derzeit.

Die öffentlichen Aufgaben können naturgemäss nicht auf dieselbe Weise über Mieterträge finanziert werden. Bei den öffentlichen Parkplätzen ist deshalb eine Bewirtschaftung vorgesehen. Auch bei den öffentlichen Toiletten soll – sofern technisch sinnvoll umsetzbar – eine Bewirtschaftung geprüft werden. Damit soll zumindest ein namhafter Beitrag zur Deckung der laufenden Kosten erreicht werden.

Vorgehen und Kredit

Aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs mit dem Rückbau der Baustelleninstallationen der RhB musste der Gemeindevorstand bereits einen Teil der notwendigen Umgebungsarbeiten auslösen. Diese Arbeiten dulden keinen zeitlichen Aufschub, da ansonsten das Zeitfenster im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Areals nicht hätte genutzt werden können. Der Vorstand hat deshalb im Rahmen seiner Finanzkompetenz einen Kredit von CHF 200'000 für diese Arbeiten beschlossen. Diese Arbeiten sind derzeit in Umsetzung und sollen noch im Herbst 2026 abgeschlossen werden.

Für die eigentlichen Hochbauten ist hingegen die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich. Der Gemeindevorstand beantragt deshalb einen Bruttokredit von CHF 500'000. Die Umsetzung der Hochbauten ist für das Sommerhalbjahr 2027 vorgesehen. Dabei sollen insbesondere beim Holzbau weitere Kostenoptimierungen geprüft werden.

Begründung

Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass mit der Neugestaltung des Areals und der Servicegebäude beim Bahnhof Preda eine langfristige, funktionale und gestalterisch hochwertige Lösung geschaffen werden kann. Die veränderte Situation rund um den Bahnhof wird damit aktiv genutzt, um die bestehenden Nutzungen zu sichern, zu verbessern und sinnvoll zu ergänzen.

Die Investition ist aus Sicht des Gemeindevorstandes notwendig und sinnvoll, um die Zukunft des Standorts Preda zu sichern. Dabei werden sowohl die Bedeutung der Schlittenbahn und des Tourismus als auch die öffentlichen Aufgaben der Gemeinde berücksichtigt. Gleichzeitig ist diese Lösung mit der Beteiligung der RhB, den vorgesehenen Pachtzinsen und weiteren Bewirtschaftungsmöglichkeiten wirtschaftlich tragbar.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Projekt zur Neugestaltung des Areals und der Servicegebäude beim Bahnhof Preda und den dafür erforderlichen Bruttokredit von CHF 500'000.00 zu genehmigen.

Filisur, 8. September 2026

Der Gemeindevorstand Bergün Filisur